

# Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8  
03238 Finsterwalde



**Beschluss**

**BV-2022-026**

öffentlich

## Betriebsführungsvertrag zwischen der Stadt und der Stadtwerke Finsterwalde GmbH

Einreicher: Bürgermeister	08.03.2022
Amt / Aktenzeichen: Beteiligungsmanagement / 00/83	Bearbeiter: Frau Trentau

### Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Abstimmungsergebnis
04.04.2022	Werksausschuss Entwässerungsbetrieb	Anw.: 6    Ja: 6    Nein: 0    Enth.: 0
27.04.2022	Stadtverordnetenversammlung	Anw.: 19    Ja: 19    Nein: 0    Enth.: 0

### Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Abschluss des Betriebsführungsvertrages über die Kaufmännische Betriebsführung für die Abwasserbeseitigungsanlagen mit der Stadtwerke Finsterwalde GmbH zu.

A n d r e a s   H o l f e l d

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

## Sachverhalt

Die Stadt ist gesetzlich verpflichtet, die auf ihrem Gebiet anfallenden Abwässer zu beseitigen. Für die Organisation und Durchführung der Aufgabe unterhält sie den Entwässerungsbetrieb in der Rechtsform eines Eigenbetriebs. Zur Durchführung dieser Aufgabe bedient sich die Stadt seit 1991 der 100 %-igen Tochtergesellschaft Stadtwerke Finsterwalde GmbH als Betriebsführer.

Aufgrund der Novellierung umsatzsteuerrechtlicher Regelungen hat die Stadt die bisherige Entgelterhebung privatrechtlicher Abwasserentgelte ab dem 01.01.2022 auf eine Gebührenerhebung umgestellt. Vor diesem Hintergrund soll der bisherige zwischen der Stadt und der Betriebsführerin bestehende Betriebsführungsvertrag zum 31.12.2021 beendet und der in der Anlage beigefügte Vertrag ab dem 01.01.2022 geschlossen werden.

Neben der Neuregelung der Gebührenerhebung wurden die bestehenden Regelungen an die aktuelle Rechtslage angepasst. Der Vertrag wird für die Dauer von 10 Jahren geschlossen, mit der Option der Verlängerung um jeweils weitere 5 Jahre.

Grundsätzlich handelt es sich bei dem Betriebsführungsvertrag um eine Dienstleistung, die dem Vergaberecht unterfällt und von der Stadt als öffentlicher Auftraggeber vergeben wird. Es sind hier die Regelungen über die Vergabe öffentlicher Aufträge gemäß § 97 ff. GWB anzuwenden. Im Vorfeld der Vertragsanpassung hat der Entwässerungsbetrieb ein Gutachten in Auftrag gegeben, um die Erforderlichkeit einer europaweiten bzw. öffentlichen Ausschreibung vor dem Neuabschluss des Betriebsführungsvertrages zu prüfen.

Im Ergebnis des Gutachtens liegt hier eine sogenannte Inhouse-Vergabe i.S. des § 108 Absatz 1 GWB vor und verpflichtet die Stadt als öffentlichen Auftraggeber nicht zur Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens.

Die Voraussetzungen für die Annahme eines Inhouse-Geschäfts sind hier erfüllt.

1. Die Stadt Finsterwalde in ihrer Eigenschaft als öffentlicher Auftraggeber hat als 100 %-iger Gesellschafter der Stadtwerke Finsterwalde GmbH eine ähnliche Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle (sog. Kontrollkriterium),
2. mehr als 80 % der Tätigkeiten der Stadtwerke Finsterwalde GmbH dienen der Ausführung von Aufgaben, mit denen sie von der Stadt betraut wird (sog. Wesentlichkeitskriterium) und
3. es besteht keine direkte private Kapitalbeteiligung an den Stadtwerken.

Im Ergebnis ist hier eine Direktvergabe der Betriebsführung an die Stadtwerke Finsterwalde GmbH zulässig.

## Anlage

Betriebsführungsvertrag